Gemeinnütziges Erholungswerk e.V.

S a t z u n g

vom 14. Oktober 1963 in der Fassung vom 27. Juni 2007

* * *

Gemeinnütziges Erholungswerk e.V.

S a t z u n g

vom 14. Oktober 1963 in der Fassung vom 27. Juni 2007

* * *

(4) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten.

(5) In einer Mitgliederversammlung kann über Angelegenheiten, die nicht von Abs. 4 Satz 3 erfasst werden und nicht auf der mitgeteilten Tagesordnung stehen, Beschluss gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der vertretenen Stimmen damit einverstanden ist.

(6) Bei Wahlen und Abstimmungen wird auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Versammlung durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, dass mindestens ein Viertel der vertretenen Stimmen geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird jeweils für ein Geschäftsjahr durch eine Treuhandgesellschaft (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) vorgenommen.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist dessen Vermögen der BERUFSHILFE Stiftung der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Frankfurt, zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt, 27. Juni 2007

* * *

§ 1

(Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1) Der Verein trägt den Namen

Gemeinnütziges Erholungswerk e.V. (GEW)

und wird in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und ihrer Schwestergewerkschaften im Deutschen Gewerkschaftsbund sowie ihrer Familien, insbesondere durch den Erwerb, die Errichtung, die Unterhaltung und den hierfür notwendigen Betrieb von Ferienhotels und Ferienzentren (Erholungseinrichtungen). Die vorstehend bezeichneten Zwecke werden des Weiteren dadurch verfolgt, dass die vorgenannten Erholungsmöglichkeiten zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit auch befreundeten Organisationen der in Satz 1 genannten Gewerkschaften sowie Schulklassen und Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden.

Im Übrigen kann der Verein auch anderen Angehörigen und sonstigen Personen Erholungsmöglichkeiten gegen Zahlung eines höheren Übernachtungs- bzw. Pensionspreises verschaffen.

(2) Die Erholungseinrichtungen müssen so beschaffen und klimatisch gelegen sein, dass sie diesen Erfordernissen entsprechen. Die Leistungen des Vereins müssen mindestens zu zwei Dritteln dem in § 53 Abs. 2 der Abgabenordnung genannten Personenkreis zugute kommen.

(3) Der Vorstand hat jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung – nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen, das mindestens von einem Viertel der Stimmen der Mitglieder unterstützt sein muss, eine außerordentliche Mitgliederversammlung – durch eingeschriebenen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen der Einberufung und dem Tage der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(4) Der Vorstand hat den Mitgliedern innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Jahres den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

a) Wahl des Vorstandes,

b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes,

c) Überwachung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel,

d) Bestellung einer Treuhandgesellschaft gemäß § 9,

e) Entlastung des Vorstandes,

f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind

a) die Vorstandsmitglieder der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Frankfurt am Main,

b) weitere Personen auf Antrag.

(2) Über den Antrag auf Beitritt gemäß Abs. 1, Buchstabe b), entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand sind an eine bestimmte Form nicht gebunden.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zulässig. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 4

Mittel des Vereins

Der Verein erhält seine Mittel aus Zuwendungen der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und gemeinnützigen Einrichtungen, den Entgelten der Erholungssuchenden für ihren Aufenthalt in den Erholungseinrichtungen des Vereins sowie aus den Erträgen der Anlage von Vereinsvermögen. Beiträge werden nicht erhoben.

§ 5

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, läuft aber erst mit dem Ende der Mitgliederversammlung ab, in der seine Neuwahl stattfindet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.

(4) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie bilden den Engeren Vorstand; nur dieser ist Vorstand im Sinne der §§ 26 ff., 58 Ziff. 3 BGB.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Engeren Vorstandes erforderlich und genügend.

(2) Für die laufende Verwaltung des Vereinsvermögens und für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben kann der Vorstand sich einer Geschäftsführung bedienen, deren Kosten aus Vereinsmitteln getragen werden. Für die Verwaltung und Geschäftsführung erlässt der Vorstand besondere Geschäftsanweisungen.